

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage KSt 1 F - 38 gesondert auszufüllen.

Anlage KSt 1 F - 38

2017

zur Körperschaftsteuererklärung
 zum Feststellungsbescheid nach § 38 KStG

Nur in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 34 Abs. 14 KStG gestellt wurde:

Ermittlung

des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999¹⁾ – EK 02 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG)

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG für die Weiteranwendung der §§ 38 und 40 KStG in der am 27.12.2007 geltenden Fassung lagen während des ganzen Wirtschaftsjahres vor.	48.260	ja = 1, nein = 2
---	--------	------------------

Zeile	Allgemeine Angaben	
1	Wirtschaftsjahr vom	bis
Ausschüttungen an steuerbefreite Anteilseigner und an juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Nur bei steuerbefreiten Körperschaften: Ausschüttungen an steuerbefreite Anteilseigner und an juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen nicht auf Anteile entfallen, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art gehalten werden (§ 38 Abs. 3 i. V. mit § 34 Abs. 14 KStG)		
2	in Zeile 2 der Anlage KSt 1 F sind enthalten	EUR 19.255
3	in Zeile 31 der Anlage KSt 1 F sind enthalten	19.259
Ermittlung des verbleibenden EK 02 zum Ende des Wirtschaftsjahres		
4	Bestand gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	EUR 48.170
5	Betrag lt. Zeile 13b der Anlage KSt 1 F - 38 zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	EUR 48.270
6	Zwischensumme	-
7	Im Wirtschaftsjahr erbrachte Leistungen, für die eine KSt-Erhöhung in Betracht kommt (Summe der Beträge lt. Zeilen 18, 19 und 31 der Anlage KSt 1 F)	EUR 48.150
8	Nur bei Genossenschaften: In Zeile 7 enthaltene Beträge aus der Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder, soweit es sich dabei nicht um Nennkapital i. S. des § 28 Abs. 2 Satz 2 KStG handelt und soweit der unbelastete Teilbetrag nicht infolge der Umwandlung einer Körperschaft, die nicht Genossenschaft i. S. des § 34 Abs. 13 KStG ist, übergegangen ist (§ 38 Abs. 1 Satz 6 und 7 i. V. mit § 34 Abs. 13 KStG)	-
9	Nur bei steuerbefreiten Genossenschaften: Von dem Betrag lt. Zeile 8 sind bereits in dem Betrag lt. Zeilen 2 und 3 enthalten	48.219
10	Zwischensumme	-
11	Ausschüttbarer Gewinn (Betrag lt. Zeile 14 der Anlage KSt 1 F)	-
12	Verbleibender Bestand des EK 02 zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 6), höchstens jedoch Betrag lt. Zeile 11	+
13	Zwischensumme	-
14	Wenn Eintragungen in Zeile 2 und/oder Zeile 3 vorhanden: Niedrigerer Betrag aus Zeilen 13 und 6 × (Summe der Beträge lt. Zeilen 2 und 3 – Betrag lt. Zeile 9) Betrag lt. Zeile 10	-
15	Zwischensumme	-
16	Wenn Zwischensumme in Zeile 15 Vorspalte positiv: Zwischensumme in Zeile 15 Vorspalte, höchstens $\frac{7}{10}$ des Betrages lt. Zeile 15 Hauptspalte	-
17	KSt-Erhöhung: $\frac{3}{7}$ des Betrages aus Zeile 16 – Übertrag nach Zeile 73 der Anlage ZVE	-
18	Zugang durch Verschmelzung (§ 40 Abs. 1 KStG 2006 ²⁾) (wenn die übertragende Körperschaft ebenfalls den Antrag nach § 34 Abs. 14 KStG gestellt hatte)	48.171 +
19	Zugang durch Auf- oder Abspaltung (§ 40 Abs. 2 KStG 2006) (wenn die übertragende Körperschaft ebenfalls den Antrag nach § 34 Abs. 14 KStG gestellt hatte)	48.172 +
20	Zwischensumme (Übertrag)	-

1) KStG 1999 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. 7. 2000 (BGBl. I S. 1034).
2) KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4144) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2782).

Steuernummer

Zeile		EUR
20	Zwischensumme (Übertrag)	
21	Abgang durch Abspaltung (§ 40 Abs. 2 KStG 2006) gemäß Prozentsatz/Bruchteil in Zeile 101 der Anlage KSt 1 F	
22	Anteil des Betrages aus Zeile 21, der auf eine übernehmende Körperschaft entfällt, die den Antrag nach § 34 Abs. 14 KStG ebenfalls gestellt hat, und/oder der auf einen Vermögensübergang im Sinne der Zeile 43 entfällt, in Höhe von $\frac{48.213}{48.350}$ % bzw. $\frac{48.349 \text{ (Zähler)}}{48.350 \text{ (Nenner)}}$	- ▶ -
23	Anteil des Betrages aus Zeile 21, der auf eine übernehmende Körperschaft entfällt, die den Antrag nach § 34 Abs. 14 KStG nicht gestellt hat, § 34 Abs. 14 Satz 6 KStG	
24	Verbleibendes EK 02 gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG zum Schluss des Wirtschaftsjahres	

Ermittlung der KSt-Erhöhung in Fällen der Liquidation		EUR
25	Schlussauskehrung bei Liquidation (einschließlich Nennkapital-Rückzahlung): Eigenkapital lt. Liquidationsschlussbilanz (nach Berücksichtigung der eintretenden KSt-Erhöhung) (= als für eine Ausschüttung verwendet geltender Betrag i. S. des § 40 Abs. 4 Satz 1 KStG 2006; Betrag lt. Zeile 121 der Anlage KSt 1 F)	48.183
26	Ausschüttbarer Gewinn i. S. des § 27 Abs. 1 Satz 5 KStG zum Zeitpunkt der Liquidationsschlussbilanz (Betrag lt. Zeile 25 abzüglich Betrag lt. Zeile 118 Spalte 3 der Anlage KSt 1 F)	-
27	Betrag lt. Zeile 24 abzüglich des Betrages lt. Zeile 23, höchstens jedoch Betrag lt. Zeile 26	+
28	Summe	
29	Wenn Betrag lt. Zeile 28 positiv: $\frac{3}{7}$ des Betrages lt. Zeile 28, höchstens jedoch $\frac{3}{10}$ des Betrages lt. Zeile 24 abzüglich des Betrages lt. Zeile 23	
30	Anteil, der auf Leistungen i. S. des § 38 Abs. 3 KStG entfällt, in Höhe von $\frac{48.177}{48.346}$ % bzw. $\frac{48.345 \text{ (Zähler)}}{48.346 \text{ (Nenner)}}$	-
31	KSt-Erhöhung – Übertrag nach Zeile 73 der Anlage ZVE	

Steuernummer

**Ermittlung der KSt-Erhöhung
bei Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung auf eine oder Formwechsel in eine Personen-
gesellschaft / natürliche Person (§ 10 UmwStG 2006³⁾, §§ 9 und 16 UmwStG)
oder
bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht durch Verlegung des Sitzes
oder des Ortes der Geschäftsleitung (§ 40 Abs. 5 KStG 2006)
bzw.
bei Vermögensübergang auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts
(§ 40 Abs. 3 KStG 2006) oder auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft
oder Personenvereinigung (§ 40 Abs. 5 KStG 2006)**

Zeile		EUR	EUR
32	Eigenkapital lt. Steuerbilanz zum steuerlichen Übertragungstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (nach Berücksichtigung der eintretenden KSt-Erhöhung)	48.120	
33	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (Betrag lt. Zeile 95 bzw. lt. Zeile 112 der Anlage KSt 1 F)	-	
34	Zugang zum steuerlichen Einlagekonto nach fiktiver Nennkapitalherabsetzung i. S. des § 29 Abs. 1 KStG (Betrag lt. Zeile 96 bzw. lt. Zeile 113 der Anlage KSt 1 F)	-	
35	Als für eine Ausschüttung verwendet geltender Betrag i. S. des § 10 UmwStG 2006 oder des § 40 Abs. 3 und 5 KStG 2006 (wenn negativ, „0“ eintragen)		▶
36	Eigenkapital lt. Steuerbilanz zum steuerlichen Übertragungstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (Betrag lt. Zeile 32)		
37	Nennkapital zum steuerlichen Übertragungstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (nach fiktiver Nennkapitalherabsetzung i. S. des § 29 Abs. 1 KStG)	-	0
38	Steuerliches Einlagekonto zum steuerlichen Übertragungstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (Betrag lt. Zeile 100 bzw. lt. Zeile 114 Spalte 3 der Anlage KSt 1 F)	-	
39	Ausschüttbarer Gewinn i. S. des § 27 Abs. 1 Satz 5 KStG zum steuerlichen Übertragungstichtag oder zum Zeitpunkt des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht (wenn negativ, „0“ eintragen)		▶ -
40	Betrag lt. Zeile 20, vermindert um den Betrag lt. Zeile 23, höchstens jedoch Betrag lt. Zeile 39		+
41		Summe	
42	Wenn Betrag lt. Zeile 41 positiv: $\frac{3}{7}$ des Betrages aus Zeile 41, höchstens jedoch $\frac{3}{10}$ des um den Betrag lt. Zeile 23 verminderten Betrages lt. Zeile 20 (bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht: Übertrag des Betrages nach Zeile 45)		
43	Anteil des Betrages aus Zeile 42, der auf einen Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft / natürliche Person und/oder auf einen Vermögensübergang i. S. des § 40 Abs. 3 KStG 2006 auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Vermögensübergang auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. des § 40 Abs. 5 KStG 2006 entfällt, in Höhe von <u>48.133</u> % bzw. $\frac{48.343 \text{ (Zähler)}}{48.344 \text{ (Nenner)}}$		
44	Anteil des Betrages aus Zeile 43, der auf einen Vermögensübergang i. S. des § 40 Abs. 3 Satz 2 KStG 2006 i. V. mit § 38 Abs. 3 KStG entfällt, in Höhe von <u>48.185</u> % bzw. $\frac{48.347 \text{ (Zähler)}}{48.348 \text{ (Nenner)}}$		-
45	KSt-Erhöhung – Übertrag nach Zeile 73 der Anlage ZVE		

3) UmwStG 2006 = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2782, 2791).